

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618) hat die Gemeindevertretung in Buseck am 23.02.2017 folgende

HAUPTSATZUNG

beschlossen:

§ 1 ZUSTÄNDIGKEITSABGRENZUNG UND ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AN DEN GEMEINDEVORSTAND

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,- EURO im Einzelfall,
 4. Erwerb von Grundstücken in Gebieten, für die eine Baulandumlegung oder Entwicklungssatzung beschlossen wurde,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,

9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
 11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu 25.000 EURO,
 12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 AUSSCHÜSSE

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- Landwirtschafts-, Energie-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
 3. Kultur-, Ehrenamts-, Sozial-, und Integrationsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder.

§ 3 GEMEINDEVERTRETUNG

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 5 GEMEINDEVORSTAND

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

§ 6 ORTSBEIRAT

- (1) Für die Ortsteile Alten-Buseck, Beuern, Großen-Buseck, Oppenrod und Trohe werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Alten-Buseck umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Alten-Buseck mit Ausnahme der beiden Wohngrundstücke Gemarkung Trohe, Flur 1 Nr. 212/2 und 212/3, Talstraße 13 und 15 und der Wohngrundstücke der Gemarkung Alten-Buseck in den Straßen „Auf der Weißburg, Bachstraße, Erlenweg, Potsdamer Straße, Danziger Straße, Dresdner Straße, Grasweg, Kurt-Schumacher-Straße und Mühlweg bis Hausnummer 70“.

Der Ortsbezirk Beuern umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beuern.

Der Ortsbezirk Großen-Buseck umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Großen-Buseck.

Der Ortsbezirk Oppenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oppenrod.

Der Ortsbezirk Trohe umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Trohe einschließlich der beiden Wohngrundstücke Gemarkung Trohe, Flur 1 Nr. 212/2 und 212/3, Talstraße 13 und 15 und der Wohngrundstücke in der Gemarkung Alten-Buseck in den Straßen „Auf der Weißburg, Bachstraße, Erlenweg, Potsdamer Straße, Danziger Straße, Dresdner Straße, Grasweg, Kurt-Schumacher-Straße und Mühlweg bis Hausnummer 70“.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Alten-Buseck	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Beuern	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Großen-Buseck	aus 9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Oppenrod	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Trohe	aus 7 Mitgliedern

§ 7 AUSLÄNDERBEIRAT

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 8 FILM- UND TONAUFNAHMEN

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden. Ton- und Filmaufnahmen sind nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.

§ 9 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde Buseck

den „Busecker Nachrichten“

öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Gemeinde den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Buseck, Ortsteil Großen-Buseck, „Busecker Schloss“, Ernst-Ludwig-Straße 15 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Servicezeiten der Gemeindeverwaltung in Buseck, Ortsteil Großen-Buseck, Ernst-Ludwig-Straße 15 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Sie hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. 10 Abs. 4 BauGB mit

Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 10 EHRENBÜRGERRECHT, EHRENBEZEICHNUNG

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
 - sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 WAPPEN UND LOGO DER GEMEINDE

- (1) Gebrauch und Führung des Gemeindewappens sowie des LOGOs sind der Gemeinde Buseck vorbehalten.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Gemeindevorstand durch schriftliche Erlaubnis Ausnahmen von Abs. 1 zulassen. Das Gemeindewappen darf grundsätzlich nicht für politische Zwecke gebraucht werden.

§ 12 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 07.12.2012 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.